



Km 27.11.07

Staatliches Umweltamt Erfurt, PF 80 04 64, 99030 Erfurt

Bearbeiter: ~~Frau Mühlh~~Telefon: ~~0361 3789 111~~

Stadtverwaltung Ilmenau
 Stadtplanungsamt
 Frau Warenski
 Am Markt 7

98681 Ilmenau

Geschäftszeichen
 (Bitte bei Antwort angeben)
 K-TÖB-401/2007
 Mün

Ihr Zeichen

Datum

18.12.2007

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange****Bebauungsplan Nr. 29a "An der Hohen Straße Süd" - 1. Förmliche Änderung****Ihr Schreiben vom 27.11.2007 (Posteingang am 30.11.2007)**

Anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahmen des Staatlichen Umweltamtes Erfurt (SUA) zu folgenden Belangen:

 Immissionsschutz **Abfallwirtschaft** **Wasserwirtschaft** **Bodenschutz/Altlasten**

Die gegebenen Hinweise und Anregungen bitte ich zu beachten. Die erhobenen Forderungen sind bei der weiteren Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen.
 Das Ergebnis der Abwägung bitte ich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in geeigneter Form mitzuteilen.

i.v. [Signature]
 Dr. Mohr
 Amtsleiter

~~XXXXXXXXXX~~
~~XXXXXXXXXX~~



Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 29 a „An der Hohen Straße Süd“ in Ilmenau

(Frau Bergk / Tel. 0361/3789-272)

Zum o. g. Vorhaben bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes

1. Keine Einwände

2. Einwände

Es bestehen erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung. Diese können nur durch eine grundlegende Überarbeitung des Schallschutzgutachtens ausgeräumt werden.

3. **Fachtechnische Stellungnahme**

Die immissionsschutzrechtliche Stellungnahme vom 12.10.07 mit dem Geschäftszeichen 21-51059-3136-07/Bk vom 12.10.07 behält uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

(siehe Anlage)

4. **Hinweise**

zugrunde liegende Unterlagen:

- [1] Bebauungsplan Nr. 29 a „An der Hohen Straße Süd“ in Ilmenau, Stand: September 2007
- [2] Schallschutzgutachten, isu, Kaiserslautern, Bericht-Nr. i 2007-26-66 v. 17.09.07





Staatliches Umweltamt Erfurt, PF 800464, 99030 Erfurt

 Bearbeiterin: ~~Frau Berg~~
 Telefon: ~~(0361) 3789-272~~

 Stadtverwaltung Ilmenau
 Frau Warenski
 Markt 7

98681 Ilmenau

 Geschäftszeichen
 (Bitte bei Antwort angeben)
 21-51059-3136-07/Bk

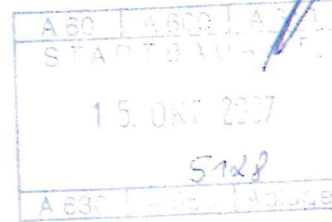
Ihr Zeichen

Datum

12.10.2007

B- Plan Nr. 29a „An der hohen Straße Süd“

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme



Sehr geehrte Frau Warenski,

mit E-Mail vom 17.09.07 erhielt das Staatliche Umweltamt Erfurt das überarbeitete Schallschutzgutachten zum o.g. B- Plan. In der gemeinsamen Beratung am 12.09.07 mit Herrn Beckmann haben wir bereits ausführlich über die Sachlage diskutiert.

Ermittlung der Vorbelastung

- * In der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme vom 16.07.2007 mit dem Geschäftszeichen K-TÖB-344/2007/Mün wurden die Festlegungen für die vorhandenen genehmigungsbedürftigen Anlagen einzeln aufgezeichnet. In der Anlage zu diesem Schreiben befinden sich die Kopien der Bescheide (Auszüge). ** siehe frühere Beteiligung*

In der Beratung vom 12.09.07 hat das SUA Erfurt mit der Stadtverwaltung Ilmenau und dem Gutachter abgesprochen, dass diese vorhandenen Anlagen als Vorbelastungen in der Kontingentierung zu Grunde zu legen sind. Dabei sollten entsprechend den Vorgaben aus den Genehmigungsbescheiden Flächenschalleistungspegel zu Grunde gelegt werden. Dies wurde in der vorgelegten Kontingentierung nicht umgesetzt.

Technische Glaswerke Ilmenau GmbH

Am Beispiel für die Technische Glaswerke Ilmenau GmbH soll dies erklärt werden. Im Genehmigungsbescheid Nr. 66/95 v. 19.12.1995 für diese Anlage ist ein Immissionsanteil von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) für den Immissionsort „Am Birkenbrunnen 14“ angegeben. Grundlage dafür war die TA Lärm 1968.

Entsprechend des Immissionsanteiles ist das Emissionskontingent für das Gelände der Technische Glaswerke Ilmenau GmbH für das Betriebsgelände zu berechnen. Dieser Anteil ist dann als Vorbelastung im Rechenmodell anzusetzen. Auf diese Art und Weise kann der im Genehmigungsbescheid festgesetzte Immissionsanteil dann auf alle Immissionsorte als Vorbelastung berücksichtigt werden.

Dies ist im Schallschutzgutachten nicht erfolgt, stattdessen ist die Vorbelastung ohne Beachtung der Vorgaben pauschal mit tags 60 dB(A)/m² und nachts 45 dB(A)/m² zu Grunde gelegt worden. Nach eigenen überschlägigen Berechnungen des SUA Erfurt ist dieser Wert tags und nachts viel zu niedrig angesetzt.

Des Weiteren ist angegeben, dass der Anteil der Technische Glaswerke Ilmenau GmbH irrelevant wäre, da der Wert 5 dB(A) unter dem eines Mischgebietes liegt und daher unerheblich wäre.

Das SUA Erfurt stimmt mit dieser Aussage nicht überein. Irrelevant sind Schallimmissionen, welche 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert liegen, alle anderen Schallimmissionen liegen im Einwirkungsbereich und sollen zur Betrachtung herangezogen werden.

Für die Technische Glaswerke Ilmenau GmbH ergibt sich hier aber eine Besonderheit: Nördlich der Altanlage der Technische Glaswerke Ilmenau GmbH befindet sich das Allgemeine Wohngebiet. In [2] wurden hier die Immissionsorte IP 2a-c gesetzt. Die von der technischen Glaswerke Ilmenau auf den Immissionsort Bergstraße 32 einwirkenden Immissionen sind ebenfalls abzuschätzen. Bei dem südlichen Teil des Betriebsgeländes handelt es sich um eine Altanlage. In den vorhandenen Schallschutzgutachten, welche im SUA Erfurt vorliegen, wurde diese niemals mit berücksichtigt.

Hier ist ggf. eine Schallimmissionsmessung empfehlenswert. Dies wäre dann ein zusätzlicher Aufwand, welcher über die Absprache vom 12.09.07 hinaus betrieben werden muss.

BHI GmbH

Gleiches gilt für den Betrieb der BHI GmbH. Hier schreibt der Gutachter, dass höhere Schallimmissionen, als zum Ansatz gebracht worden, vom Betriebsgelände ausgehen können. Auch hier ist das Emissionskontingent aus der Entfernung zum Immissionsort zu ermitteln und dann entsprechend dem Genehmigungsbescheid als Vorbelastung anzusetzen. Es wurde – wie bei allen anderen Anlagen auch - hier nur pauschal tags 60 dB(A)/m² und nachts 45 dB(A)/m² angenommen.

Die Vorgaben des SUA Erfurt sind in das Schallschutzgutachten einzuarbeiten. Im Protokoll zur Beratung vom 12.09.07, welches der Gutachter selbst verfasst hat, ist diese Vorgehensweise festgehalten worden.

Für die Beurteilung der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist das Landratsamt Ilmenau zu beteiligen.

Gesamtbelastung

Im Schallschutzgutachten werden bereits die Immissionsrichtwerte der TA Lärm überschritten. In der Planung wurden die Emissionskontingente aus der bereits genehmigten Planung übernommen, die Flächen wurden vergrößert. An den Immissionspunkten IP 2a und IP 2b sind aus Sicht des SUA Erfurt die Überschreitungen maßgeblich auf die Vergrößerung des Plangebietes zurückzuführen.

Ziel einer Emissionskontingentierung ist, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an der umliegenden Bebauung. Das SUA Erfurt stimmt dem Planer dahingehend zu, dass die vorhandenen Betriebe, welche sich auf der Fläche befinden, Bestandsschutz (auch ihr vorhandenes Emissionskontingent) genießen. Diese Emissionskontingente sollten daher auch erhalten bleiben. Zusätzlich hinzukommende Flächen können aber nur entsprechend den vorhandenen Immissionen kontingentiert werden.

Das Schallschutzgutachten ist grundlegend zu überarbeiten.

Es bestehen erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung. Diese können nur ausgeräumt werden, wenn die Vorbelastungen entsprechend den Vorgaben des SUA Erfurt in das Schallschutzgutachten eingerechnet werden. Dies ist um so bedeutsamer, als dass die Immissionsrichtwerte bereits überschritten werden. Es ist so zu kontingentieren, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Entgegen den Aussagen in der Vorbesprechung vom 12.09.07 wird sich der Aufwand bei der Ermittlung der Vorbelastung erhöhen. Aufgrund der besonderen Situation ist der Aufwand zur Ermittlung der Vorbelastung der Technische Glaswerke Ilmenau GmbH möglicherweise höher als erwartet.

Die Anlage enthält Auszüge der Genehmigungsbescheide von Anlagen, die sich im Einwirkungsbereich der Planung befinden. Des Weiteren befindet sich in der Anlage eine Karte mit der Darstellung der Betriebsgelände. Es wird darauf hingewiesen, dass die Betriebsgelände in der Karte im Anhang keinesfalls flächenscharf ist und nur als Anhaltspunkt dienen kann.

Für evtl. auftretende Rückfragen steht Ihnen Frau Bergk gern zur Verfügung.

zu Grunde liegende Unterlagen:

[1] B- Plan Nr. 29a „An der hohen Straße Süd“

[2] Schallschutzgutachten Nr. i-2007-26-66 v. 17.09.07, isu, Kaiserslautern

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Geßner
Abteilungsleiter
Immissionsschutz, Abfallwirtschaft,
Chemikalienrecht
m. d. W. d. G. b.

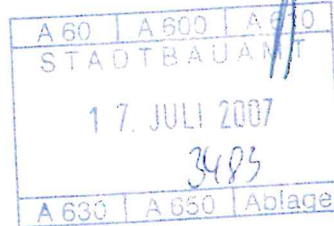


Staatliches Umweltamt Erfurt, PF 80 04 64, 99030 Erfurt

Bearbeiter: Frau Münnich
Telefon: (0361) - 3789 - 151

Stadtverwaltung Ilmenau
Stadtplanungsamt
Frau Brand
Am Markt 7

98681 Ilmenau



Geschäftszeichen
(Bitte bei Antwort angeben)
K-TÖB-344/2007
Mün

Ihr Zeichen

Datum

16.07.2007

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 29a "An der Hohen Straße Süd" und Nr. 29b "Ander Hohenstraße Nord", Ilmenau

Ihr Schreiben vom 20.06.2007 (Posteingang am 25.06.2007)

Anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahmen des Staatlichen Umweltamtes Erfurt (SUAE) zu folgenden Belangen:

Immissionsschutz

Abfallwirtschaft

Wasserwirtschaft

Bodenschutz/Altlasten

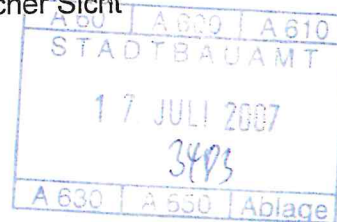
Die gegebenen Hinweise und Anregungen bitte ich zu beachten. Die erhobenen Forderungen sind bei der weiteren Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen.
Das Ergebnis der Abwägung bitte ich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in geeigneter Form mitzuteilen.

Dr. Mohr
Amtsleiter

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme – B- Plan Nr. 29 a „An der hohen Straße Süd“ in Ilmenau

(Hau Bergk, Tel. 0361/3789-277)

Zum o. g. Vorhaben bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht



1. Keine Einwände

2. Einwände

Es bestehen erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung. In der fachtechnischen Stellungnahme werden 2 Alternativen zur Lösung des Konfliktes vorgeschlagen.

3. Fachtechnische Stellungnahme

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird der o.g. B- Plan folgendermaßen beurteilt.

In einem Schallschutzgutachten [2] aus dem Jahre 1996 wurden zu der o.g. Planung immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) berechnet. Diese IFSP wurden teilweise in die vorliegende Planung umgesetzt.

Übertragbarkeit des Gutachtens auf die Planung

Das Schallschutzgutachten [2] kann nicht auf diese Planung übertragen werden, da die berechneten Flächen nicht mit den im B- Plan festgesetzten übereinstimmen. Die berechneten Gewerbeflächen [2] sind kleiner, als die im B- Plan festgesetzten [1]. Des Weiteren hat eine Verschiebung der Gewerbefläche GE1 zur „lauteren“ Gewerbefläche GE2 stattgefunden.

Berechnung der Schallimmissionen an den Immissionsorten

In [2] wurden zwei Immissionsorte gewählt. Diese wurden im Gutachten nicht weiter bezeichnet, es ist keine Anschrift angegeben. IP 1 befindet sich im Mischgebiet nördlich des Plangebietes, IP 2 befindet sich im Allgemeinen Wohngebiet westlich des Plangebietes.

Für die beiden o.g. Immissionsorte wurde der vom Plangebiet ausgehende Immissionsanteil nur im Tageszeitraum bestimmt. Für den Nachtzeitraum liegt keine Berechnung vor. Das SUA Erfurt bezieht sich in den nachfolgenden Äußerungen auf eigene Berechnungen innerhalb des Nachtzeitraumes, basierend auf den Berechnungen für den Tageszeitraum.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Schallimmissionen an den beiden Immissionsorten für den Tages- und den Nachtzeitraum dargestellt.

	Immissionsrichtwert der TA Lärm		Immissionsanteil aus [2]	Immissionsanteil nach eigenen Berechnungen auf Grundlage von [2]
	tags	nachts	tags	nachts
IP1	60 dB(A)	45 dB(A)	56 dB(A)	41 dB(A)
IP2	55 dB(A)	40 dB(A)	55,8 dB(A)	40,8 dB(A)

Aus der oberen Tabelle ist zu erkennen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm am IP 2 bereits überschritten werden.

Vorbelastung aus anderen Anlagen/Plänen

B- Plan „TIP Am Vogelherd“

Bei dem B- Plan „TIP Am Vogelherd“ handelt es sich (nach Aktenlage des SUA Erfurt) um ein Industriegebiet, welches nicht als Vorbelastung in die Berechnung einbezogen wurde. Aufgrund der geringen Entfernung zwischen dem B- Plan „TIP Am Vogelherd und IP 2 werden weitere Konflikte gesehen.

Diese Planung ist als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Technische Glaswerke Ilmenau GmbH

Im Genehmigungsbescheid für diese Anlage ist festgelegt, dass am Immissionsort „Am Birkenbrunnen“ der Immissionsanteil von tags 55 dB(A) und nachts: 40 dB(A) nicht überschritten werden soll. Die Emissionen dieser Anlage sind als Vorbelastung zu betrachten.

Fa. Kircher und Völker

Diese Anlage befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sind daher derzeit noch nicht bekannt.

BHI GmbH

Im Genehmigungsbescheid [5] ist angegeben, dass am Vogelherd 46 der Immissionsanteil von 60 dB(A) tags einzuhalten ist.

Ilmenauer Wärmeversorgung GmbH

Es wurden in der Genehmigung [6] keine Nebenbestimmungen zum Lärmschutz aufgenommen.

Resümee

Das SUA Erfurt geht davon aus, dass die Immissionsrichtwerte in der angrenzenden Bebauung noch weiter überschritten werden, als in [2] berechnet. Grund dafür sind die Nichtbeachtung der Vorbelastung und die Verschiebung der Flächen in der Planung gegenüber dem Gutachten.

Bereits in der Immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme vom 26.03.1998 wurde auf das Problem der fehlenden Berücksichtigung der Vorbelastung hingewiesen und eine Nachbesserung des Gutachtens verlangt.

Zur Lösung der o.g. Konflikte werden 2 Alternativen vorgeschlagen:

1. Berechnung der Vorbelastung durch die umliegenden Anlagen / Bebauungspläne und anschließende Neukontingentierung der Planung unter Berücksichtigung der neuen Lage der Baufelder **oder**
2. Festsetzung von IFSP um 6 dB(A) unter dem Richtwert **und** Anordnung der Baufelder entsprechend des Schallschutzgutachtens [2]. Damit wäre eine Berücksichtigung der Vorbelastung nicht erforderlich. Für diese Möglichkeit müssten die IFSP jeweils 6 dB(A) niedriger festgesetzt werden. Auf die Erstellung eines neuen Schallschutzgutachtens kann dann verzichtet werden.

Es wird empfohlen, die 1. Alternative zu wählen. Die Planung ist in jedem Fall dem SUA Erfurt neu vorzulegen.

Das SUA Erfurt ist gern bereit, diesen Sachverhalt in einer Beratung zu erläutern und weitere Lösungen zu finden. Für evtl. auftretende Rückfragen steht Ihnen Frau Bergk gern zur Verfügung.

4. Hinweise

zugrunde liegende Unterlagen:

[1] B- Plan Nr. 29 a „An der hohen Straße Süd“ in Ilmenau, Stand: 15.06.07

[2] Schallschutzgutachten zum B- Plan „ An der hohen Straße“, isu, Kaiserslautern, November 1996, Projekt-Nr. i96-43-5

[3] Schalltechnische Stellungnahme zum B- Plan „Gewerbepark B 87 – Heizwerk“ ,isu, v. 21.04.1998 → siehe Anlage 1

[4] Genehmigungsbescheid der Nr. 66/95 v. 19.12.1995 der Technischen Glaswerke Ilmenau GmbH → siehe Anlage 2

[5] Genehmigungsbescheid Nr. 76/01 v. 26.03.03 der BHI GmbH → siehe Anlage 3

[6] Genehmigungsbescheid Nr. 26/00 v. 20.12.00 der Ilmenauer Wärmeversorgung GmbH
→ siehe Anlage 4

Anlage
1

Umweltamt, im. Postfach
KRA
Herrn Probst
B. St.
OK



Ingenieurgesellschaft für Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung mbH

Stadt Ilmenau B-Plan Nr. 11 'Gewerbepark B 87 - Heizwerk - 1. Änderung'

Schalltechnische Stellungnahme - Lärmkontingentierung -

Steinwendener Straße 8a
66877 Ramstein-Miesenbach
Telefon 06371 / 59 02 - 50
Fax 06371 / 59 02 - 59

Meßstelle gem. §§26, 28 BImSchG

A 60	A 600	A 610	A 630
STADTBAUAMT			
29. April 1998			
<i>25.6.98</i>			
A 650	A 660	A 680	Ablage

Projekt-Nr. 198-15-5 - 2. Ausfertigung für den Auftraggeber

Lärmkontingentierung für die vorgesehene Ausweisung
einer Industriegebiets-Teilfläche im B-Plangebiet 'Heizwerk'
unter Berücksichtigung der gewerblich bedingten Geräuschvorbelastung



Schalltechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 11 der Stadt Ilmenau 'Gewerbepark B 87 - Heizwerk - 1. Änderung'

• Aufgabenstellung

Im Zusammenhang mit der Änderung des o.g. Bebauungsplans sind die möglichen schalltechnischen Auswirkungen der Umnutzung einer bisherigen Gewerbegebiets-Teilfläche zu einem Industriegebiet auf die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen zu untersuchen. Darauf aufbauend ist die Verträglichkeit der Planung durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan sicherzustellen (Forderung des StUA - Erfurt in einer Stellungnahme zum B-Plan vom 04.06.97).

Verkompliziert wird die vorliegende Aufgabenstellung dadurch, daß eine Reihe benachbarter Gewerbe- und Industriegebietsflächen, deren künftige Zweckbestimmungen teilweise noch gewissen Unsicherheiten unterliegen, ebenfalls zur Geräuschbelastung an den fraglichen Immissionsorten beitragen. Insofern muß ein Weg gefunden werden, der die Verträglichkeit der geplanten Änderung - weitgehend unabhängig von der künftigen Entwicklung auf den anderen Flächen - aufzeigt.

• Vorgehensweise

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, mögliche Immissionskonflikte die durch die Änderung des o.g. Bebauungsplans entstehen könnten, unabhängig von der Entwicklung der übrigen relevanten Industrie- und Gewerbegebietsflächen, zu beurteilen und ggf. zu bewältigen. Dazu werden im ersten Schritt die - aufgrund der geplanten *uneingeschränkten* Industriegebiets-Teilfläche - zu erwartenden Geräuscheinwirkungen an den 'kritischsten' Immissionsorten bestimmt und diese mit den maßgeblichen Immissionsricht-/Orientierungswerten verglichen. Dies geschieht auf der Basis des im Zusammenhang mit der Lärminderungsplanung für das Stadtgebiet Ilmenau bereits erstellten 'Digitalen Geländemodells' sowie der einschlägigen Berechnungs- und Beurteilungsvorschriften.

Im weiteren gilt es dann, die übrigen, an den jeweiligen Immissionsorten einwirkenden Industrie- und Gewerbegebietsflächen, d.h. die vorhandene Vorbelastung, entsprechend zu berücksichtigen. Darauf aufbauend werden schließlich immis-

sionswirksame, flächenbezogene Schalleistungspegel für das B-Plangebiet abgeleitet, die - vorsichtig ausgedrückt - der Einhaltung der maßgeblichen Immissionsricht-/orientierungswerten zumindest nicht entgegen stehen.

Das mittel- bzw. langfristige Ziel muß es dabei natürlich sein, die teilweise bestehenden Vorbelastungen, sprich Richt-/Orientierungswertüberschreitungen, durch Neuplanungen nicht weiter zu erhöhen, sondern durch die Überplanung bzw. Sanierung bestehender Gewerbe- und Industriegebietsflächen ('Altlasten') die generelle Einhaltung der Immissionsricht- bzw. Orientierungswerte zu erreichen.

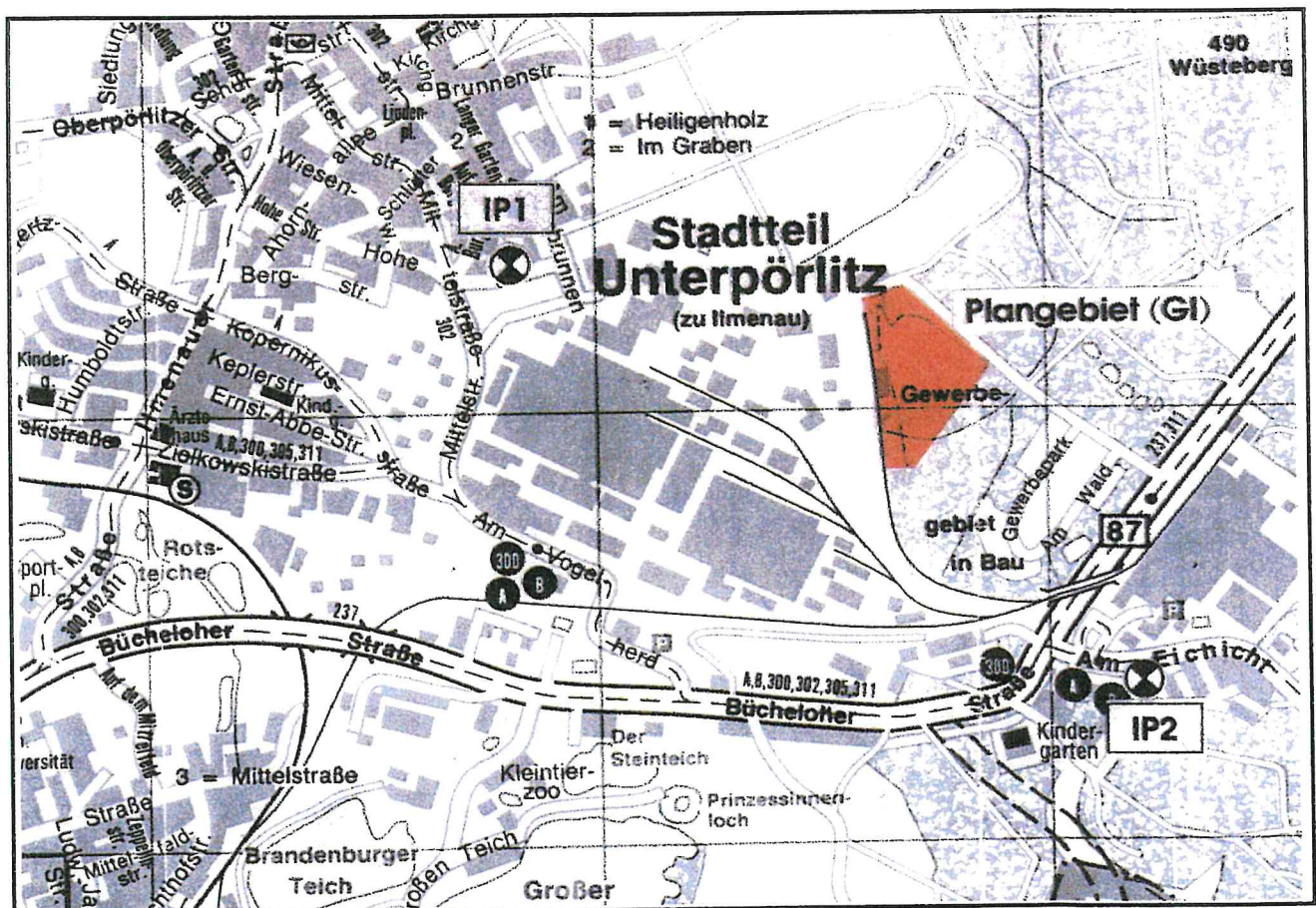


Abbildung 1 Lage des Bebauungsplangebiets 'Heizwerk' (Teilfläche: Industriegebiet) sowie der 'kritischen' Immissionspunkte IP 1 und IP 2

• 'Kritischste' Immissionsorte

Im konkreten Fall sind die Bebauung an der *Hohe Straße* (IP 1), westlich des Plangebiets, sowie die Gebäude *Am Eichicht* (IP 2), südlich des B-Plangebiets Nr. 11, die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen. Die Häuser an der *Hohe Straße* haben den Charakter einer Misch- bzw. Wohngebietsbebauung, bei den Gebäuden *Am Eichicht* handelt es sich um Wohnbebauung. Beide Areale werden im



folgenden immissionsrechtlich im Sinne eines 'Allgemeinen Wohngebiets' (gemäß § 4 BauNVO) eingestuft. Dies bedeutet, daß sowohl nach den für Gewerbelärm geltenden Richtlinien TA-Lärm und VDI 2058 Blatt 1 'Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft' als auch nach dem für die Bauleitplanung relevanten Beiblatt 1 zur DIN 18.005 'Schallschutz im Städtebau' Richt- bzw. Orientierungswerte von 55 dB(A) am Tag (6-22 Uhr) bzw. 40 dB(A) in der Nacht (22-6 Uhr) maßgebend sind.

Außer dem eigentlichen Plangebiet wirken am IP 1 (*Hohe Straße*) in erster Linie das Bebauungsplangebiet Nr. 29 'An der Hohe Straße' (eingeschränktes Gewerbegebiet), das B-Planareal Nr. 32 'TIP - Am Vogelherd' (uneingeschränktes Industriegebiet) sowie das B-Plangebiet Nr. 13 'Alte LPG' (Gewerbegebiet) ein. Bezogen auf den IP 2 (*Am Eichicht*) sind insbesondere das Gewerbegebiet 'Porzellanwerk' das Sondergebiet - Handel 'Büchelohr Straße', der südliche Bereich des B-Plangebiets 'Heizwerk' (Gewerbegebiet) sowie das erweiterte Areal 'Am Vogelherd' (Gewerbe- und Industriegebietsflächen) von Bedeutung.

• Immissionsbelastung aufgrund des Plangebiets

Da sich die zuvor genannten Industrie- und Gewerbegebietsflächen fast alle näher zu den 'kritischen' Immissionsorten befinden als das eigentliche Plangebiet, dominieren sie die dortigen Immissionsbelastungen. Dies ist weitgehend unabhängig von den Geräuschemissionen des eigentlichen Plangebiets.

Aufgrund des vorgesehenen Industriegebiets resultieren, bei weitgehend uneingeschränkter, permanenter Geräuschabstrahlung tags und nachts von $L_{WA}'' = 70$ dB(A)/m², Immissionspegel an den Punkten IP 1 und IP 2 von jeweils ca. 45 dB(A).

Dies würde bedeuten, daß alleine durch ein - in diesem Fall uneingeschränktes - Industriegebiet 'Heizwerk' der Immissionsrichtwert für ein 'Allgemeines Wohngebiet' an den Punkten IP 1 und 2 in der Nacht um bis zu 5 dB(A) überschritten würde. Im Beurteilungszeitraum Tag lägen die entsprechenden Beurteilungspegel um 10 dB(A) unterhalb des 'zulässigen' Richt- bzw. Orientierungswertes und wären insofern - bezogen auf die Gesamtbelastung aller einwirkenden Geräuschimmissionen - im wesentlichen ohne Bedeutung.

• Immissionswirksame, flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP)



Da im vorliegenden Fall, bezogen auf die 'kritischsten' Immissionsorte, das vorge-sehene Industriegebiet 'Heizwerk', im Vergleich zu weiteren einwirkenden Industrie- und Gewerbegebietsflächen, jeweils einen deutlich größeren Abstand hat, sollten die zulässigen IFSP so gewählt werden, daß das Plangebiet in beiden Beurteilungs-zeiträumen nur einen untergeordneten Beitrag zu den jeweiligen Beurteilungs-pegeln liefert. Dies ist aufgrund der logarithmischen Addition der Teilbeiträge, in Anlehnung an die TA-Lärm (vgl. § 2.422.4) dann der Fall, wenn der Immissionsanteil des Plangebiets um 10 dB(A) unterhalb der übrigen Beiträge, mit anderen Worten um ≥ 10 dB(A) unterhalb des 'zulässigen' Richtwerts liegt.

Folglich wird empfohlen für das Industriegebiet 'Heizwerk' immissionswirksame, flächenbezogene Schalleistungspegel in folgender Weise im Bebauungsplan fest-zusetzen:

tags (6-22 Uhr): $L_{WA''} = 70 \text{ dB(A)/m}^2$

nachts (22-6 Uhr): $L_{WA''} = 55 \text{ dB(A)/m}^2$

• Fazit

Durch eine Festsetzung immissionswirksamer, flächenbezogener Schalleistungs-pegel in der zuvor genannten Weise ist sichergestellt, daß der Immissionsanteil des Plangebiets - bezogen auf die nächstgelegenen 'kritischen' Orte - in beiden Beur-teilungszeiträumen um 10 dB(A) unterhalb der für 'Allgemeine Wohngebiete' geltenden Richt- bzw. Orientierungswerte liegt und somit keinen wesentlichen Beitrag zur Geräuschbelastung liefert.

Da die unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Flächen höchstens den Schutzstandard eines 'Gewerbegebiets' beanspruchen können, wären somit auch die weiteren Forderungen/Hinweise des StUA Erfurt, daß die schalltechnischen Orientierungswerte in den benachbarten Bebauungsgebieten eingehalten werden können und diese um nicht mehr als 5 dB(A) differieren sollen, erfüllt.

Durch die zuvor genannten Festsetzungen kann zwar nicht der Einhaltung der Immissionsrichtwerte, unter Berücksichtigung aller einwirkenden Industrie- und Gewerbegebiets-Teilflächen, die teilweise oben aufgelistet wurden, gewährleistet werden, jedoch ist sichergestellt, daß die vorliegenden Immissionsbelastungen durch das hier betrachtete Plangebiet nicht weiter erhöht werden.



Die Einhaltung der Immissionsricht-/Orientierungswerte - insbesondere an den hier untersuchten Orten IP 1 und IP 2 - ist derzeit Gegenstand weiterer Untersuchungen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 29 'An der Hohe Straße' bzw. Nr. 32 'TIP - Am Vogelherd'. Entsprechende Lärmkontingentierungen für diese Gebiete befinden sich in Vorbereitung, so daß - insbesondere auch unter Berücksichtigung der o.g. Festsetzungen - von einer Verträglichkeit der Gesamtsituation ausgegangen werden kann.

Kaiserslautern, den 21. April 1998



Ingenieurgesellschaft für Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung mbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Merz'.

Dr. Andreas Merz

(Diplom-Physiker)



Anhang

- (1) Immissionspunktberechnungen für das geplante Industriegebiet**

- (2) Digitales Geländemodell**

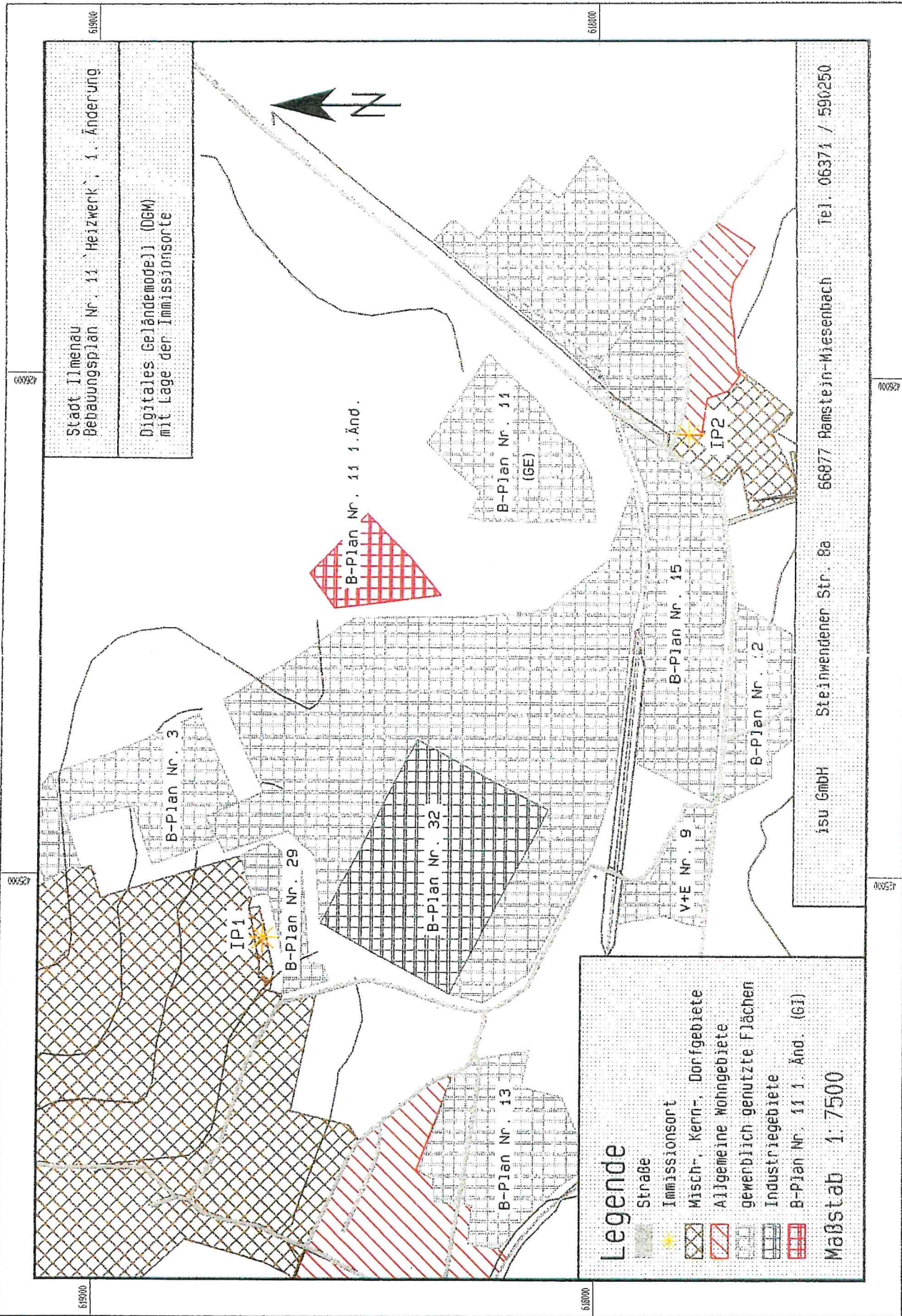
Bearbeiter : 22.04.98 15:30

B-Plan Nr.11 - Heizwerk - 1. Änderung Ergebnis Datei : 002 Seite 1

Nr. Punkt_name X Y H Pegel(t) Pegel(n) Pegel(s)

1
2 GE-Lärm nur GI aus B-Plan Nr. 11 IFSP=70/55
3
4 ; RD G18005 EPS RZ0 ASP2 ASQ2; Q1
5 H1
6 H10 H11 H12 H13 H14 H15 H16 H17 H18 H19
7 H20 H21 H22 H23
8 H30
9 I1/
10
11 Projekt : i815 Datum : 21.04.98
12
13 \RL Richtlinie : "DIN 18005 Gewerbe"
14 \F Ergebnisse in dB(A)
15
16
17 IP1 Hohe Straße 424876.11 618663.90 525.300 42.486 27.483 0.000
18 IP1 Hohe Straße 424876.11 618663.90 528.100 42.548 27.545 0.000
19
20 IP2 Am Eichicht 425886.72 617820.07 501.800 43.255 28.251 0.000
21 IP2 Am Eichicht 425886.72 617820.07 504.600 43.255 28.252 0.000
22 IP2 Am Eichicht 425886.72 617820.07 507.400 43.522 28.519 0.000
23 IP2 Am Eichicht 425886.72 617820.07 510.200 43.736 28.733 0.000
24 IP2 Am Eichicht 425886.72 617820.07 513.000 43.806 28.803 0.000
25

Ergebnistabelle mit Leq für tags, nachts und sonder





VERWALTUNGSSAMT

Anlage

Unterschied nach der Wesentl.
änderung nicht mehr
der Novfall V.

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 224

Mit Postzustellungsurkunde

Technische Glaswerke Ilmenau (C
Am Vogelherd 1

98693 Ilmenau

Erklärung über Lagerung
von $< 5t$ $NaNO_3$ u. dazu-
gehörige Leichter- u. d. Bestand-
teil der Anlagenunterlagen

03.01.96 Hel

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)
602.133-8611-66/95

Weimar, am 19.12.1995

Genehmigungsbescheid 66/95

2.8 (9)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930)

Antrag der Firma Technische Glaswerke Ilmenau GmbH vom 30.06.1995 auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Glasschmelzanlage in 98693 Ilmenau

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender:

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Technische Glaswerke Ilmenau GmbH erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 15 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586); zuletzt geändert am 26.10.1993 (BGBl. I S. 1782), sowie der Nr. 2.8 Spalte 1 des Anhangs zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten

Anlage zum Schmelzen von Glas mit einer Gesamtschmelzleistung von 13593 t/a

auf dem Grundstück in 98693 Ilmenau, Gemarkung Unterpörlitz, Flur 9, Flurstücke 1921/1, 1921/2, 1930/2 und 1297 b.

- 2.1.7. Garantiert der Hersteller der Filteranlage die Einhaltung des Grenzwertes für Staub nach Punkt 2.1.6., kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde auf deren meßtechnische Ermittlung verzichtet werden. Die Garantieerklärung ist in diesem Falle vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde zu übergeben.
- 2.1.8. Beim An- und Abfahren einer Schmelzwanne ist deren Abluft über den Geier (Quelle Q 9) abzuleiten.
- 2.1.9. Zur Durchführung der Emissionsmessungen sind die erforderlichen Meßplätze und Meßstrecken nach der VDI-Richtlinie 2066 vorzusehen. Die Beschaffenheit der Meßplätze muß einwandfreie und gefahrlose Messungen gewährleisten. Sie müssen dazu ausreichend groß und leicht begehbar sein.
- 2.1.10. Der Termin der Durchführung einer beauftragten Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Staatliches Umweltamt Erfurt) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.1.11. Die Meßplanung und -durchführung muß den Anforderungen nach Abschnitt 3.2.2. der TA Luft entsprechen. Der Meßplan ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Dazu ist der Meßplan mindestens 3 Wochen vor der geplanten Messung bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen.
- 2.1.12. Die erstmalige Messung der Emissionen nach Nummer 2.1.3. und 2.1.6. dieses Bescheides hat gemäß Abschnitt 3.2.2.1. TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme, durch eine nach § 26 BImSchG durch das Land Thüringen bekanntgegebene Meßstelle (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 30/94 S.2089) zu erfolgen. Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen.
- 2.1.13. Das Meßinstitut ist zu beauftragen, den Meßbericht in zweifacher Ausfertigung der zuständigen Überwachungsbehörde nach erfolgter Messung unverzüglich vorzulegen. Der Meßbericht muß dem vom Länderausschuß für Immissionsschutz (LAI) im Mai 1991 beschlossenen Muster (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 21/1993, S. 808, Anlage 5) entsprechen.
- 2.1.14. Sollte die Überwachung der Emissionen (Pkt. 2.1.3. und 2.1.6.) ergeben, daß die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte für einzelne Komponenten (z.B. Staub, SO_x) problemlos möglich ist, kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde auf deren weitere Ermittlung verzichtet werden.

2.2. Lärmschutz

- 2.2.1. Die Geräuschemissionen der Gesamtanlage sind so zu begrenzen, daß sie unter Berücksichtigung der Vorbelastung (aus Emissionen bereits vorhandener eigener und/oder betriebsfremder Anlagen) nicht zu einer Überschreitung der nachstehenden Immissionsrichtwerte führen:

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

Aus Gründen der Lärmvorsorge ist der von der gesamten Anlage ausgehende Schallpegel-Immissionsanteil auf

tagsüber	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

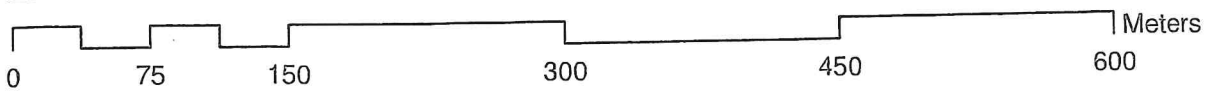
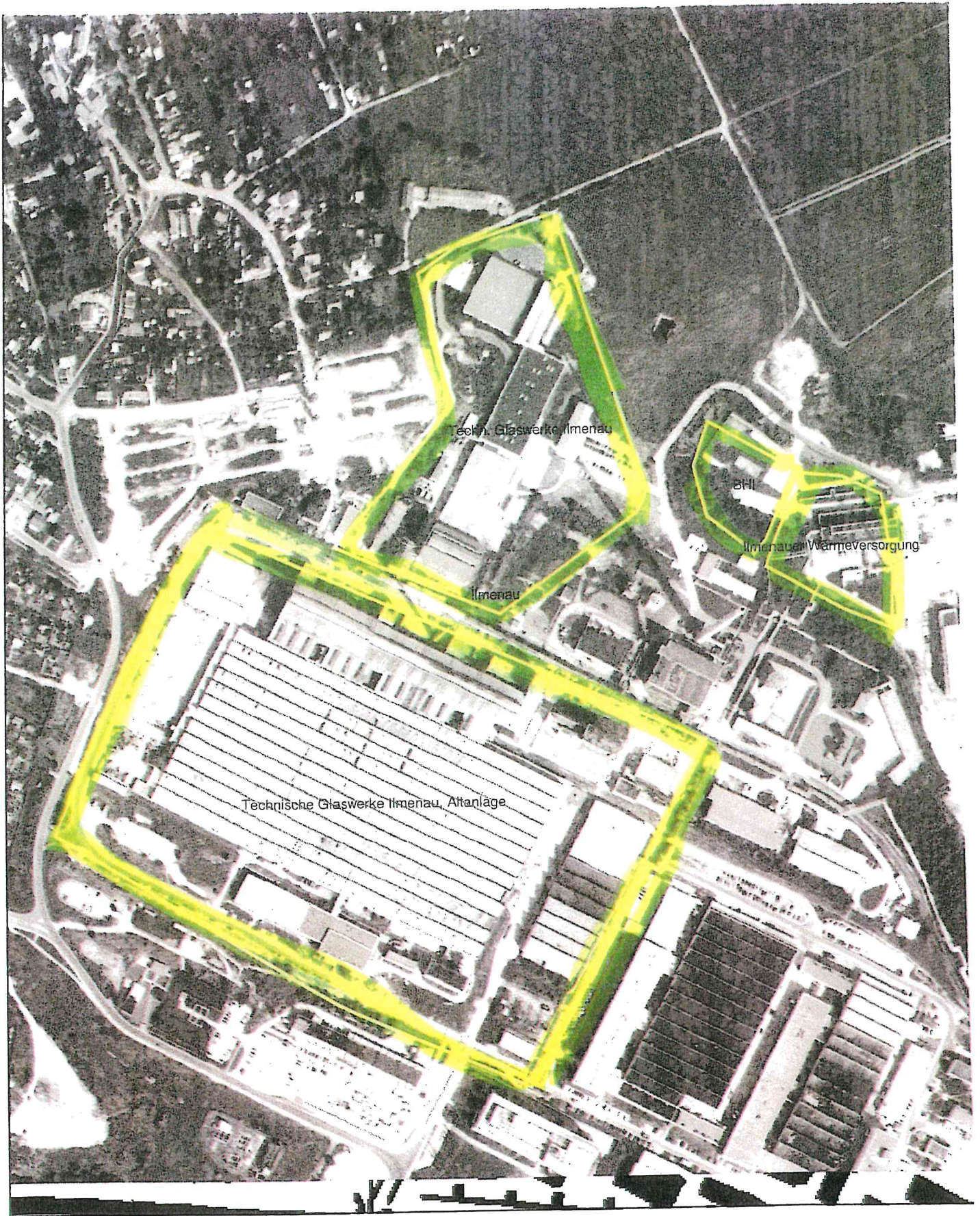
zu begrenzen, gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster des Wohnhauses Am Birkenbrunnen 14 nach den Vorschriften der TA Lärm vom 16.07.1968.

- 2.2.2. Der LKW-Verkehr ist auf die Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr werktags zu begrenzen.

- 2.2.3. Die Geräuschemissionen der Heißabschneidemaschine und des Kühlturmes sind auf jeweils maximal 80 dB(A) zu begrenzen. Die Anordnung der Kühlturmventilatoren hat auf der dem Immissionsort abgewandten Seite zu erfolgen.
- 2.2.4. Von den zur Lüftung der Wannenhalle vorgesehenen Fenstern ist das Fensterband 2 (Bezeichnung gemäß Schallimmissionsprognose Nr. 8124/006/95 des TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH) nachts geschlossen zu halten. Dazu sind entsprechende technische und/oder bauliche Maßnahmen zu ergreifen, um ein versehentliches Öffnen des Fensterbandes während des Nachtzeitraumes zu verhindern.
- 2.2.5. Auf den meßtechnischen Nachweis der Einhaltung v.g. Schallpegel-Immissionsanteils für den Tagzeitraum wird verzichtet.
- 2.2.6. Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels sind folgende von der TA Lärm abweichende Regelungen zu berücksichtigen:
 - Bezugszeitraum während der Nacht ist die lauteste Stunde;
 - der pauschale Abzug von 3 dB(A) wegen Meßunsicherheit ist nach dem heutigen Stand der Technik nicht mehr gerechtfertigt (Erlaß des TMUL, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/1993, S.10);
 - die Meßunsicherheit, mit der im konkreten Fall zu rechnen ist, ist dann getrennt anzugeben und näher zu erläutern, wenn der Beurteilungspegel den maßgebenden Immissionsrichtwert nur um 3 dB(A) übersteigt oder unterschreitet.
- 2.2.7. Verkehrsgeräusche auf dem Betriebsgelände sind der Anlage zuzuordnen.
- 2.2.8. Der Meßplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Staatliches Umweltamt Erfurt, Dezernat Immissionsschutz) aufzustellen. Die Messung hat innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage entsprechend § 26 BImSchG durch eine vom Land Thüringen bekanntgegebene Meßstelle (veröffentlicht im Thür. Staatsanzeiger Nr. 30/1994, S. 2089) zu erfolgen. Der Meßbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zuzusenden.

3. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

- 3.1. Die Druckbehälter ab Gruppe IV im Gemengehaus sind vor der ersten Inbetriebnahme einer Prüfung durch den TÜV Thüringen zu unterziehen.
- 3.2. Kräne sind vor ihrer ersten Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen (z.B. Technischer Überwachungs-Verein) abnehmen zu lassen.
- 3.3. Der Arbeitsraum Formenwerkstatt ist mit einer Sichtverbindung in den Hallenbereich und einer mechanischen Lüftung, die einen Luftwechsel von 40 bis 60 m³ pro Stunde und Person gewährleistet, auszustatten.
- 3.4. An ständigen Hitze-Arbeitsplätzen, z.B. manuelle Glasverformung und Speiseeinrichtung, ist zur natürlichen Wärmeregulation des menschlichen Körpers eine Mannschaftskühlung anzubringen. Die sich an den einzelnen Arbeitsplätzen befindenden Luftduschen sind dabei über ein Gebläse mit etwa 10 000 m³ Raumluft /h zu versorgen.
- 3.5. Lüftungstechnische Anlagen in innenliegenden Toilettenräumen sind so auszulegen, daß sie einen Luftwechsel von 30 m³/h je Toilette und 15 m³/h je Bedürfnisstand ermöglichen. Insgesamt hat der Luftwechsel das Fünffache des Rauminhaltes nicht zu unterschreiten.
- 3.6. Für werdende oder stillende Mütter ist ein geeigneter Raum mit einer Liege einzurichten.
- 3.7. Vor Beginn von Montagearbeiten auf Dächern (Gemengehaus) sind auch bei einer Dachneigung unter 20° Einrichtungen anzubringen, die ein Abstürzen von Arbeitnehmern verhindern (Fanggerüste, Auffangnetze, Anseilsicherungen).



Kartengrundlage: TK 25
Staatliches Umweltamt Erfurt
erstellt von Ulrike Bergk
für die Richtigkeit der Objekte wird keine Garantie übernommen

1:4.000





Anlage
30



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Mit Postzustellurkunde

BHI GmbH
Geschäftsführer
Sulzbachstr. 39

66111 Saarbrücken

Unser Zeichen

602.201- 8611. 76/01

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Datum 26.03.2003

Genehmigungsbescheid 76 / 01

Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830)

Antrag der Firma Biomasseheizkraftwerk Ilmenau GmbH, Sulzbachstr.39, in 66 111 Saarbrücken vom 03.07.2002 auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizkraftwerkes auf dem u.g. Grundstück in der Stadt Ilmenau

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Firma Biomasseheizkraftwerk Ilmenau GmbH, Sulzbachstr.39, in 66111 Saarbrücken erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830) i.V.m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1b der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I, S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950), sowie der Nr. 8.1. Spalte 1; Nr. 8.2 Spalte 2 und Nr. 1.2 a Spalte 2 i.V.m. Nr. 8.12 b) Spalte 2 des Anhangs zu dieser Verordnung und der Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Verwertung fester Abfälle mit brennbaren
Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere
Verbrennung**

Angabe der kontinuierlich ermittelten Emissionswerte und der Ergebnisse der durch Einzelmessung bestimmten Emissionen sowie der Ergebnisse bei der Ermittlung der Verbrennungsbedingungen würden die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides nicht eingehalten, Dauer, Umfang und Grund der Nichteinhaltung und getroffenen Maßnahmen
Hinweis, unter welcher Adresse und Telefonnummer weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen beim Betreiber eingeholt werden können

- 2.7.2 Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit kommen in Betracht:
- Veröffentlichung in der Tageszeitung im Einwirkungsbereich der Anlage
 - Tag der offenen Tür
 - Verteilung entsprechender schriftlicher Informationen
 - Postwurfsendungen

2.8. Lärmschutz

- 2.8.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der Gesamtanlage so zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Überschreitung des nachstehenden Schallpegel- Immissionsanteiles führen:

tagsüber: 60 dB(A)

ermittelt am Betriebsgebäude Am Vogelherd 46 in 98693 Ilmenau (Gebäude Fa. SIOS GmbH) nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 2.8.2 Die in der Schallimmissionsprognose Nr.51 155/2 vom 04.06.2002 der Fa. Müller- BBM aufgezeigten oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen sind zu realisieren.

- 2.8.3 Während der Bauphase dürfen durch die Bauarbeiten nachfolgende Beurteilungspegel an den einzelnen Immissionsorten nicht überschritten werden:

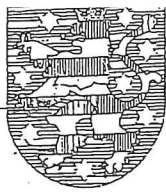
Immissionsort Am Vogelherd 46 in 98693 Ilmenau

tagsüber: 65 dB(A)
nachts: 65 dB(A)

Immissionsort Wohn- und Geschäftshaus Fa. Eichhorn & Söhne

nachts: 50 dB(A)

Hinweis: Gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 beginnt die Nachtzeit um 20:00 Uhr und endet um 07:00 Uhr.

Anlage
4

Referat: 602

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Mit PostzustellungsurkundeIlmenauer Wärmeversorgung GmbH
Geschäftsführung
Gewerbepark „Am Wald 18/19“

kein Cam

98693 Ilmenau

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)
602. 201 - 8611. 26/ 00.

Weimar, den 20.12.2000

Genehmigungsbescheid 26 / 00

Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I, S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2000 (BGBl. I, Nr. 20, S. 632)

Antrag der Firma Ilmenauer Wärmeversorgung GmbH, Gewerbepark „Am Wald 18/19“, 98693 Ilmenau vom 19.04.2000 auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer bestehenden Feuerungsanlage in der Stadt 98693 Ilmenau

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1.

Die Firma Ilmenauer Wärmeversorgung GmbH, Gewerbepark „Am Wald 18/19“, 98693 Ilmenau erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I, S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23.02.1999 (BGBl. I, S. 186) sowie der Nr.1.1 Spalte 1 des Anhangs zu dieser Verordnung und der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen- 13. BImSchV) vom 22.06.1983 (BGBl. I, S.719) zuletzt geändert am 03.05.2000 (BGBl. I, S. 632) zur wesentlichen Änderung eines bestehenden Heizkraftwerkes mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 74,4 MW und zum Betrieb des geänderten

Heizkraftwerkes für den Einsatz von flüssigen und gasförmigen Brennstoffen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 81,93 MW

11-11-11

11-11-11

11-11-11

11-11-11